

„Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“

Beiblatt zum Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B / BE

Antragsteller/-in

Name, Vorname

geboren am:

Angaben der Begleitperson:

Name, Vorname

geboren am:

Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort)

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben genannten Antragsteller zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17 Jahre“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister (FAER)

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48 a Abs. 4 bis 6 FeV:

Abs. 4 Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens eines Kraftfahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Situation es zulassen,

ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen eines Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

Abs. 5 Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung der Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung einer Fahrerlaubnis im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als ein Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nr. 3 beim Fahreignungsregister (FAER) einzuholen.

Abs. 6 Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) genannten berauschenden Mitteln steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24 a StVG genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall vorgeschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48 a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Begleitperson